

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2004/15
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/15)

8. Juni 2004

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Kapitel 1.4: Pflichten des Befüllers

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Definition des Befüllers in Abschnitt 1.2.1 schließt auch das Befüllen von Wagen/Fahrzeugen und Containern mit Gütern in loser Schüttung ein.

In Kapitel 7.3 sind ausführliche Vorschriften für das Befüllen und die Beförderung in loser Schüttung aufgenommen worden.

Bei den Pflichten des Befüllers in Unterabschnitt 1.4.3.3 ist jedoch nur vom Befüllen von Tanks die Rede. Deshalb sollte dieser Unterabschnitt mit Pflichten für das Befüllen von Beförderungsmitteln mit Gütern in loser Schüttung ergänzt werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

1.4.3.3 Einen neuen Absatz j) mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"j) hat beim Befüllen von Wagen/Fahrzeugen, Großcontainern oder Kleincontainern mit Gütern in loser Schüttung die Vorschriften des Kapitels 7.3 zu beachten."

Begründung

Bei den Beratungen der 40. Tagung des RID-Fachausschusses über das neue Kapitel 7.3 hat der Vertreter der UIC darauf hingewiesen, dass die Begriffsbestimmung des Befüllers in Abschnitt 1.2.1 auch das Befüllen von Beförderungsmitteln mit Gütern in loser Schüttung umfasst, während die Pflichten des Befüllers in Unterabschnitt 1.4.3.3 nur auf das Befüllen von Tanks abgestellt sind.

Da der RID-Fachausschuss jedoch der Auffassung war, dass dieses Problem in der Gemeinsamen Tagung behandelt werden sollte, bittet die UIC nunmehr oben stehenden Antrag zu prüfen.

Sicherheit:

Durch Festlegung der Pflichten des Befüllers von Beförderungsmitteln mit Gütern in loser Schüttung wird eine Klarstellung und damit eine Erhöhung der Sicherheit erreicht.

Durchführbarkeit und tatsächliche Anwendung:

Keine Probleme.
